

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 19 (1992)
Heft: 4-5

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der europäische Wirtschaftsraum

Mehr Freiheiten für Auslandschweizer

In den 19 Ländern West-, Süd- und Nordeuropas, die vom nächsten Jahr an den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bilden sollen, leben rund 60% der Auslandschweizer. Sie alle sind vom EWR und vor allem von der Verwirklichung des «Freien Personenverkehrs» betroffen (s. «Schweizer Revue» 2/92).

In der jüngeren Vergangenheit waren in zahlreichen Bereichen immer wieder Benachteiligungen von Schweizern gegenüber EG-Bürgern auszumachen, wie zum Beispiel in den Bereichen Aufenthalt und Niederlassung, Arbeitsbewilligung und Sozialversicherung. Durch die Verwirklichung der vier Freiheiten des EWR, d.h. durch die Vereinfachung des Verkehrs von Gütern, von Kapital, von Dienstleistungen und von Personen sollen gerade solche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit abgebaut werden. Anders gesagt, sollen in dem für Sie besonders wichtigen Bereich des freien Personenverkehrs Schweizer und EWR-Bürger bezüglich ihrer Rechte gleichgestellt werden.

Aufenthalt in der Schweiz

Nach einer fünfjährigen Übergangsfrist wird es allen Schweizern im EWR ab 1. Januar 1998 möglich sein, sich unter gewissen Bedingungen in einem andern EWR-Staat niederzulassen und dort zu arbeiten.

Berufstätige werden somit auf Vorweisung gültiger Identitätspapiere sowie einer Arbeitsbescheinigung oder Anstellungserklärung eines Arbeitgebers hin grundsätzlich eine automatisch erneuerbare Aufenthaltsbewilligung von fünf Jahren erhalten. Für Selbständigerwerbende genügt ein gültiges Einreisepapier.

Sind Sie Student oder Rentner, d.h. sind Sie nicht erwerbstätig, so werden auch Sie sich in einem EWR-Land Ihrer Wahl niederlassen können, sofern sie einer Krankenversicherung angeschlossen sind und über genügend

Mittel verfügen, um den Sozialdiensten Ihres Aufnahme staates nicht zur Last zu fallen.

Ist Ihr Diplom gültig?

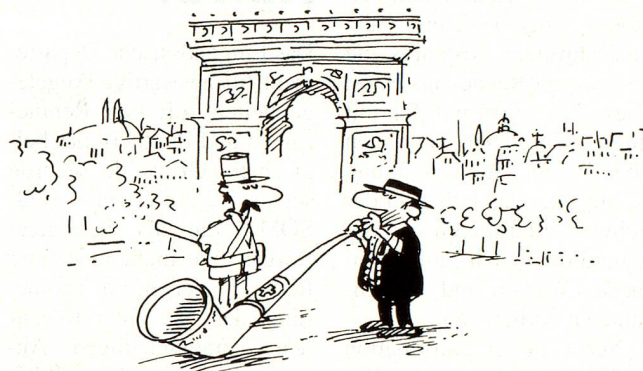
Zur Zeit sind die andern europäischen Staaten nicht verpflichtet, die in der Schweiz ausgestellten Diplome anzuerkennen. Falls die Schweiz dem EWR beiträgt, wird sich dies jedoch ändern. Schweizerische Diplome (bzw. ausländische Diplome in der Schweiz) werden dann in folgenden Fällen anerkannt:

● Setzt Ihr Diplom eine Ausbildung an einer anerkannten höheren Lehranstalt während mindestens drei Jahren voraus (die Anerkennung von weniger als drei Jahre dauernden höheren beruflichen Ausbildungen be-

findet sich noch in Vorbereitung), so müssen die Behörden des Landes, in dem Sie arbeiten wollen, das Diplom anerkennen. Allerdings kann unter Umständen ein Fortbildungspraktikum oder eine Zusatzprüfung verlangt werden.

● Für einige Berufe, wie die medizinischen, paramedizinischen und juristischen sowie für Architekten, sieht der EWR spezielle Bestimmungen vor.

Bei der Anerkennung dieser verschiedenen Diplome



(Grafik: Hugo Bossard)

und Berufe handelt es sich nicht um die Anerkennung der akademischen Abschlüsse, sondern um die Anerkennung als Zugang zur Berufsausübung.

Wie gut sind Sie versichert?

Mit Rücksicht auf die sehr unterschiedlichen Strukturen

der Sozialversicherungssysteme der europäischen Staaten beschränkt sich die EWR-Regelung vor allem auf die Koordinierung des Versicherungsschutzes der Wanderarbeitnehmer. Nicht nur sollen Angehörige eines andern Mitgliedstaates von der Versicherung jedes EWR-Landes wie eigene Staatsangehörige behandelt werden, sondern die verschiedenen nationalen Gesetzgebungen sollen so miteinander verwoben werden, dass Ihnen innerhalb des EWR keine Versicherungslücken entstehen und Ihnen der Übergang von einem nationalen System in ein anderes erleichtert wird.

Als Auslandschweizer werden Sie somit grundsätzlich an die Sozialversicherung des Landes, in dem Sie Ihren Beruf ausüben, angeschlossen. Sowohl für die Versicherungsbeiträge als auch für die Versicherungsleistungen unterstehen Sie der dort angewandten Gesetzgebung. Dies gilt für alle acht klassischen Versicherungsgebiete: Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Altersvorsorge, Berufserkrankung, Arbeitslosigkeit, Familienfürsorge und Tod.

Gehen Sie nun in ein anders Land arbeiten, so verlieren Sie die bis anhin erworbenen Versicherungsansprüche nicht. Die Bestimmungen des EWR werden somit als Brücke zwischen den Sozialversicherungssystemen der einzelnen Staaten funktionieren.

GUA ■

AHV / IV: Treten Sie bei

Vom Datum des Inkrafttretens des EWR-Vertrages an, also allenfalls schon am 1. Januar 1993, könnte die freiwillige Versicherung Änderungen erfahren, schlimmstenfalls wären sogar keine neuen Beitritte mehr möglich (s. «Schweizer Revue» 3/1992).

Wenn Sie also sicher sein wollen, auch nach einem allfälligen Beitritt der Schweiz zum EWR bei der freiwilligen AHV / IV versichert zu sein und sind Sie noch nicht Mitglied dieser Versicherung, dann müssen Sie sich noch **bis Ende dieses Jahres über Ihre Vertretung anmelden.**



Immatrikulation der Auslandschweizer

Rechte, aber auch Pflichten

Wer sich bei einer Schweizer Botschaft oder einem Schweizer Konsulat im Ausland anmeldet, sichert sich damit nicht nur den Zugang zu wichtigen Informationen, sondern sollte auch gewisse Spielregeln einhalten.

Das vom Bundesrat erlassene Reglement des diplomatischen und konsularischen Dienstes schreibt vor, dass sich ein Schweizerbürger bei der zuständigen Vertretung anzumelden, d.h. zu immatrikulieren hat, wenn er während mehr als 12 Monaten in einem Konsularbezirk Wohnsitz nimmt. Warum diese Pflicht? Welche Folgen hat sie für jeden einzelnen von Ihnen, und wie können Sie Ihrer Botschaft oder Ihrem Konsulat und nicht zuletzt auch uns in Bern helfen, Ihnen immer bessere Dienstleistungen anzubieten?

Sinn und Zweck

Das Obligatorium hat der Bundesrat in erster Linie im Interesse der Auslandschweizer selber eingeführt. Mit der Immatrikulation sind Sie der zuständigen Schweizer Vertretung bekannt, so dass diese für Sie auf ganz verschiedene Weise tätig werden kann. Jeder Auslandschweizer kann z.B., auch wenn er sich vollständig von der Schweiz distanziert hat, seinen Schweizer Pass verlängern lassen oder überhaupt erst einen beantragen. Auch bei der Geburt eines Kindes, bei Heirat und Tod kann normalerweise kein Auslandschweizer auf die Mitarbeit «seiner» Botschaft oder «seines» Konsulates verzichten. Und für denjenigen, der in finanzielle Not gerät, im Falle von Naturkatastrophen, kriegerischen Auseinandersetzungen, in Unglücksfällen und für Heimschaffungen, stellen die schweizerischen

Vertretungen oftmals den letzten Rettungsanker dar.

Wichtiger Informationskanal

Und last, but not least: Wer sich anmeldet, erhält auch einen handfesten Gegenwert: regelmässig flattert nämlich jedem angemeldeten Auslandschweizer kostenlos die «Schweizer Revue» ins Haus. Diese Zeitschrift will Sie mit ihren zahlreichen Beiträgen über Politik, Wirtschaft und Kultur über das Leben in der Schweiz informieren und Sie neuerdings auch auf kommende Wahlen und Abstimmungen vorbereiten.

Nebst dieser Information enthält die «Schweizer Re-



Auch wer sich von der Schweiz distanziert hat, kann nicht immer auf die Mitarbeit seiner Vertretung verzichten. (Foto: Keystone)

vue» jedoch auch die soeben von Ihnen aufgeschlagenen offiziellen Mitteilungen, die Sie über die neuesten, Sie besonders betreffenden Gesetzesänderungen sowie über die einzuhaltenden Fristen informieren.

Sie können uns helfen

Die Immatrikulation ist für die schweizerischen Botschaften und Konsulate im Ausland sowie für das Departement für auswärtige Angelegenheiten in Bern ein notwendiges Arbeitsinstrument, um Ihnen im Rahmen

des Möglichen zu Dienste zu sein. Selbstverständlich geht dies alles nicht ohne gewisse administrative Umtriebe.

Sie können uns jedoch helfen, indem Sie u.a. jede Geburt, Heirat, Zivilstandsänderung, aber auch jede Adressänderung und jeden Wegzug aus einem Konsularkreis in einen andern sofort bei der zuständigen Schweizer Vertretung melden. Mit einer solchen Zusammenarbeit ersparen Sie nicht nur der Verwaltung Umtriebe, sondern sichern sich auch zahlreiche Rechte.

GUA

Belgisch Kongo und Ruanda-Urundi

Aufruf

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ruft den Rentnerinnen und Rentnern des belgischen «Office de sécurité sociale d'outre-mer» (OSSOM), die als Schweizer Bürger eine nicht indexierte Rente beziehen, in Erinnerung, dass sie unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Finanzhilfe des Bundes haben:

- wenn sie während wenigstens drei Jahren Beiträge an die Sozialversicherungseinrichtungen der belgischen Kolonien Kongo (d.h. vor dem 1.7.1960) und Ruanda-Urundi (d.h. vor dem 1.10.1961) geleistet haben
- wenn sie Anspruch auf eine Alters-, Witwen- oder Unfallrente des OSSOM haben, die nicht indexiert ist, d.h. seit 1960 nicht mehr den steigenden Lebenskosten angepasst wurde

● wenn sie bei Altersrenten das 65. Altersjahr (Männer) bzw. das 62. Altersjahr (Frauen) vor dem 31. Dezember 1994 vollendet haben

● wenn bei Witwenrenten nachgewiesen ist, dass der verstorbene Versicherte vor dem 31. Dezember 1994 das 65. Altersjahr vollendet hätte

● oder wenn bei einer Unfallrente nachgewiesen ist, dass das schädigende Ereignis vor dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist.

Anmeldungen können an die zuständige schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) gerichtet werden oder direkt an:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Sektion Entschädigungsabkommen, CH-3003 Bern.

Sektion Entschädigungsabkommen

«EWR Dokumentation»

ist der Titel von Informationsblättern, die Ihnen auf Anfrage hin kostenlos in deutsch, französisch und italienisch zugestellt werden. Ein Sonderdruck «Auswirkungen auf Auslandschweizer» liegt ebenfalls speziell für Sie bereit. Diese Informationen können Sie bestellen bei:
Integrationsbüro EDA/EVD, Sektion Information
Bundeshaus Ost, CH-3003 Bern
Bitte Adresse auf **Klebeetikette** beilegen!